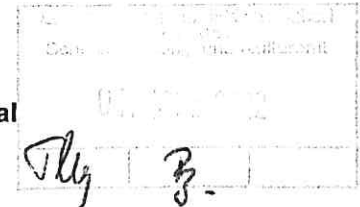


Anlage 2 – Zuwendungsvertrag mit dem Kreissportbund vom 08.02.2022 (ALT)

Zuwendungsvertrag zur Förderung der Sportarbeit im Landkreis Stendal



zwischen

dem Landkreis Stendal (Landkreis)
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal
vertreten durch den Landrat – Herrn Patrick Puhmann

und

dem Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. (KSB)
Osterburger Straße 40
39576 Stendal
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidium – Frau Carola Schulz und
Herrn Andreas Biewald

schließen auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 (Drucksache 469), geändert durch Beschluss des Kreistages vom 26.03.2009 (Drucksache 503) und Beschluss vom 24.09.2020 (Drucksache 213) folgenden Vertrag:

Präambel

Der Landkreis Stendal und der Kreissportbund sind bestrebt, den Vereins- und Breitensport weiterhin zu unterstützen. Beide sehen hier außerdem auch eine wirksame Maßnahme der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Weiterhin trägt diese Unterstützung dazu bei, das Ansehen der Region bzw. des Landkreises erheblich zu fördern.

§1 Vertragszweck

(1) Mit der Zuwendung wird die Sportarbeit im Landkreis Stendal gefördert. Sie ist bestimmt zur Mitfinanzierung ausschließlich folgender Vorhaben:

1. Allgemeine Vereinszuwendung
2. Zuschüsse Übungsleiter
3. Jugendförderung
4. Behindertensport
5. Breitensport
6. Außerunterrichtlicher Sport
7. Internationaler Sport
8. Zuschüsse Geschäftsstelle KSB,

sofern diese dem Zweck der jeweils geltenden Handlungsrichtlinie zur Sportförderung des KSB entsprechen.

(2) Weitere Verwendungszwecke können zusätzlich vereinbart werden.

§ 2 Aufgaben des Zuwendungsempfängers

(1) Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel hat der KSB die Rahmenezuwendungsrichtlinie des Landkreises vom 01.01.2002 einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises (ANBest-LK) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.

(2) Der Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. hat die Mittel des Landkreises im Rahmen der z.Zt. gültigen Fassung der Handlungsrichtlinie des KSB an die Mitgliedsvereine zu vergeben.

(3) Jede Änderung der Handlungsrichtlinie ist vorher mit dem Landkreis Stendal, dem jeweils zuständigen Fachamt des Landkreises Stendal, abzustimmen.

§3 Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Mit der Zuwendung wird für die Laufzeit des Vertrages die Sportarbeit im Landkreis Stendal gefördert.
- (2) Der Landkreis Stendal gewährt unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltsseitigen Veranschlagung zur Erreichung des Vertragszwecks jährlich eine Zuwendung in Höhe von 200.000 Euro.
- (3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt. Eine Rückzahlung erfolgt für den Fall, wenn die Gesamtausgaben unter dem Zuwendungsbetrag liegen.

§ 4 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Terminen 15.01., 31.03., 30.06., 30.09. jeden Jahres durch den Landkreis ausgezahlt.
- (2) Solange der Haushalt des Landkreises zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten oder folgender Raten nicht vollziehbar ist, werden abweichend von Abs.1 und § 3 Abs.2 monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis ausgezahlt.

§ 5 Verfahrensweise

- (1) Der Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. hat gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 5 der ANBest-LK zu erstellen. Abweichend dazu wird festgelegt, dass für Zuwendungen des KSB Stendal-Altmark e.V. an Dritte unter 2.500,00 Euro dem Landkreis gegenüber nur ein einfacher Verwendungsnachweis gefordert wird (stichprobenartig sind Belegkopien von den Zuwendungsempfängern einzureichen). Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30.06. des Folgejahres beim Landkreis Stendal vorgelegt werden.
- (2) Die in § 2 genannten Bestimmungen sind mit den zu fördernden Vereinen entsprechend zu vereinbaren.
- (3) Der KSB hat bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen.

§ 6 Weitere Vertragspflichten

- (1) Der KSB darf die Mittel des Landkreises nur für den unter § 1 genannten Zweck und zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck gemäß §§ 1 und 2 verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung das Recht, gem. § 346 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

- (3) Tritt der Zuwendungsgeber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vom Vertrag zurück, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an zu verzinsen.
- (4) Die Zuwendung ist ebenfalls unter den Voraussetzungen des Punkt 7 der ANBest-LK zu erstatten.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB gemäß § 62 VwVfG ergänzend.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

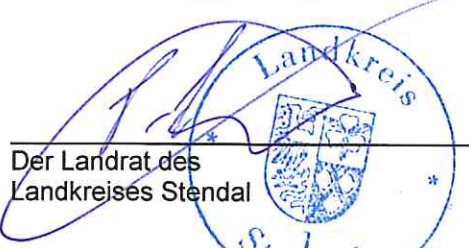
- (1) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Beide Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der KSB seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des KSB eröffnet wird. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.
- (3) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände ergeben haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u.a. die Änderung in der Landesförderung der laufenden Geschäfte des Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. sein.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

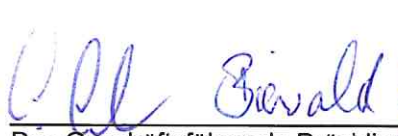
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stendal, den 28.01.2022


 Der Landrat des
 Landkreises Stendal

Stendal, den 08.02.2022


 Das Geschäftsführende Präsidium des
 KreisSportBund Stendal-Altmark e.V.